



Kleinkaliberschützenverein Bonlanden e.V. Hygienekonzept nach CoronaVO

Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der Corona-Verordnung

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Zusammenfassungen der Verordnungen des Landes Baden-Württemberg zu Corona sind im Internet hier verfügbar, oder der Presse zu entnehmen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungen-der-corona-verordnungen/>

Relevant für den Sportschützen sind insbesondere die CoronaVO selbst, sowie die CoronaVO Sport. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentenversion sind dies:

[Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung, gültig ab 27. Dezember 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 26. November 2021 in der ab dem 27. Dezember gültigen Fassung \(PDF\)](#)

und die Zusammenfassungen:

[Die Corona-Regelungen auf einen Blick \(gültig ab 27. Dezember 2021\) \(PDF\)](#)

[Aktuelle Regelungen für den Sport im Land](#)

Diese oben genannten Verordnungen sind von allen Personen im Bereich der Schießanlage einzuhalten.

Diese regeln unter anderem den **Zugang zu unserer Sportanlage**.

Die Aufsicht ist verpflichtet, entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen, die Nachweise für den Zugang zu prüfen und nur Zugangsberechtigte einzulassen.

CoronaVO § 5 Nicht-immunisierte Personen

Nach CoronaVO § 5 (4) 1. kann der Nachweis eines negativen Tests im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss.

Angepasst an unsere Situation muss das durch die Schießaufsicht erfolgen.

Ablauf:

Der betroffene Schütze bringt einen zugelassenen und originalverpackten Selbsttest mit, der den Testanforderungen der Corona-VO entspricht.

Die Schießaufsicht beaufsichtigt die Anwendung des Tests.

Der Test verbleibt während der Wartezeit auf das Ergebnis bei der Aufsicht.

Der Schütze wartet außerhalb und erhält bei negativem Ergebnis Zugang zur Anlage.

Es gibt aktuell keine PCR-Tests, die einen Test vor Ort erlauben.

CoronaVO § 7 Hygienekonzept

Nachfolgend sind die Maßnahmen zur Erfüllung der einzelnen Hygieneanforderungen beschrieben.

CoronaVO § 7 (1) 1 Umsetzung der Abstandsempfehlung

- An den Tischen mindestens 1,5 m Abstand halten. Es besteht Maskenpflicht.
- Der Flur vom Eingang des Gebäudes bis zum Schützenzimmer darf nur einzeln benutzt werden.

CoronaVO § 7 (1) 2 Lüftung von Innenräumen

- Die Räume sind über Kippfenster, Türe zum Flur und Abzugslüfter mindestens halbstündlich zu lüften. Ist ein Schützenstand nicht benutzt, ist auch über dessen Türe zu lüften.

CoronaVO § 7 (1) 3 regelmäßige Reinigung

- Bei Ankunft sind die Hände zu desinfizieren.
- Die benutzten Vereinssportgeräte sind nach Nutzung durch die Aufsicht zu reinigen und desinfizieren.
- Der Aufsichtsplatz, die benutzten Schreibgeräte, die Tischflächen, die Schalter und die Türgriffe sind stündlich von der Aufsicht oder von Schützen unter Anweisung durch die Aufsicht zu desinfizieren.
- Handdesinfektionsmittel, Reinigungstücher und Desinfektionsmaterial stehen bei der Aufsicht zur Verfügung.

CoronaVO § 7 (1) 4 Information

- Dieses Hygienekonzept liegt bei der Aufsicht aus und ist auf der Vereinswebseite erreichbar.
- In der „Dokumentation anwesender Personen“ wird der Schütze bei der Anmeldung zum Schießen auf dieses Hygienekonzept hingewiesen.
- Ein Aushang „Hinweisschild_Haendewaschen.pdf“ weist auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen hin.

CoronaVO § 7 (1) 5 Hinweis im Falle 2G-Optionsmodell

- Wendet der KKS-V-Bonlanden das 2G-Optionsmodell an, wird dies durch Aushang am Eingang und im Schützenraum angezeigt.

Filderstadt, 02.01.2022

Der Vorstand